

# Gebührenordnung

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa- Liebenthal vom 29.04.2015

---

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa- Liebenthal die folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament, und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2. Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.
3. Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

## § 2

### Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

#### I. Taufen

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Taufen im Gemeindegottesdienst und im Kindergottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Taufen zu anderen Zeiten                                 | 95,00 €      |
| 3. Bestätigung von Nottaufen                                | gebührenfrei |

#### II. Trauungen

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Trauungen in der Stille im Anschluss an einen Gottesdienst oder eine andere Amtshandlung und Trauung im Gemeindegottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Trauungen in ortsüblicher Form   | 120,00 €     |
| 3. Trauung/ Einsegnung von Christen aus anderen Gemeinden in ortsüblicher Form  | 240,00 €     |
| 4. Einsegnung von Jubelpaaren aller Gemeinden in Gottesdiensten   | gebührenfrei |
| 5. Einsegnung von Jubelpaaren aller Gemeinden außerhalb von Gottesdiensten  | 95,00 €      |

#### III. Gottesdienste zur Eheschließung

Hierfür gelten die unter II. 1. und 2. getroffenen Regelungen.

#### IV. Trauerfeiern

1. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung  
in einfachster Form gebührenfrei
  
2. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung  
in ortsüblicher Form in der Kirche für eigene Gemeindemitglieder 95,00 €
  
3. Trauerfeier zur Sarg- und Urnenbestattung  
in ortsüblicher Form in der Kirche für Christen anderer Gemeinden 165,00 €

#### § 3

##### Gebühren für die Benutzung des Kirchengemeindearchives und für Beglaubigungen

1. Für die Benutzung des Kirchengemeindearchives einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z. B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der aufgrund von § 26 Satz 2 der Verordnung über das Archivwesen erlassenen Mustergebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Ziffer 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 05. Februar 2013, Amtsblatt Seiten A 30, 32) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
2. Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.

#### § 4

##### Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 15.03.2012 außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebührenordnung wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Graupa, den 29.04.2015  
(Ort, Datum)

(Siegel)

Kirchenvorstand  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Graupa- Liebenthal

Gez. Schönberg      gez. B. Nitsche  
Vorsitzender      Mitglied

Bestätigt: Dresden, den 27.05.2015 gez. am Rhein (Leiter des RKA)